



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: II -Finanzen und  
Innenverwaltung  
Amt Rechtsamt und Kommunalaufsicht  
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3c  
Haus H, Zimmer 207  
Ansprechpartner(in): Frau Dittmann  
Telefon: 03366 35-1308  
Telefax: 03366 35-1319

Stadtverwaltung Fürstenwalde/ Spree  
Der Bürgermeister  
Herr Hengst  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/ Spree

Stadt Fürstenwalde/Spree		
Bürgermeister		
09. März 2018		
Kürzel	Datum	Weitergabe
A	9/13	J. 20
Kürzel	Datum	Weitergabe
		BM
		HHÜ 27/3

sabine.dittmann@landkreis-oder-spree.de

06. März 2018

**Einstweilige Beanstandung gemäß § 113 (2) BbgKVerf**  
(Aktenz.: 2018 genehmigungspfl. Teile Füwa einstweilige Beanstandung

Sehr geehrter Herr Hengst,

ich beabsichtige, den Beschluss zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Fürstenwalde/ Spree, Beschluss Nr.: 6/ DS/ 631 vom 01.02.2018, gemäß § 113 (1) BbgKVerf zu beanstanden.

Zur Ermittlung des Sachverhaltes ordne ich daher gemäß § 113 (2) BbgKVerf an, dass der Beschluss Nr.: 6/ DS/ 631 vom 01.02.2018 zur Haushaltssatzung 2018 ausgesetzt wird. Das heißt auch, dass die in der Haushaltssatzung 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (VE) zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht eingegangen werden dürfen.

**Begründung:**

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) auf 11.087.100 € festgesetzt.

Aus der Anlage VE wird erkennbar, dass diese zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in den HH-Jahren 2019 in Höhe von 7.914.400 € und im Jahr 2020 in Höhe von 3.172.700 € festgesetzt wurden.

Aus dem Gesamtfinanzhaushalt 2018 der Stadt Fürstenwalde/ Spree wird erkennbar, dass im Finanzplanungszeitraum 2019- 2021 keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind und damit die veranschlagten VE gemäß § 73 (4) BbgKVerf keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen.

Aus dem Finanzplan 2018 geht weiterhin hervor, dass in den Haushaltsjahren 2019 (./. 2.504.400 €) und 2020 (./. 129.100 €) jeweils negative Salden der Investitionstätigkeit ausgewiesen wurden.

Die Stadt Fürstenwalde/ Spree verfügt bereits seit Jahren über keine eigenen Zahlungsmittel; im Gegenteil, die Zahlungsfähigkeit der Stadt kann seit Jahren nur durch den Einsatz

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: [vps@landkreis-oder-spree.de](mailto:vps@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.l-os.de/vps](http://www.l-os.de/vps)

Sprechzeiten:  
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr  
Mo./Fr. nach Vereinbarung  
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0  
Telefax: 03366 35-1111  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de)

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree  
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177  
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77  
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

von Kassenkrediten gesichert werden.

Laut Bilanz 31.12.2016 bestehen Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 22.746,4 T€ und laut aktuellem Finanzhaushalt beträgt der Bestand an eigenen Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 ./ 27.843,5 T€.

Nach Kenntnis der Kommunalaufsicht verfügt die Stadt auch über keine, für Investitionen, zweckgebundenen Rücklagen.

Infolge dessen hätte im mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2019 (in Höhe von 2.504,4 T€) und 2020 (in Höhe von 129,1 T€) eine Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen/ Investitionsfördermaßnahmen berücksichtigt werden müssen, um den negativen Saldo der Investitionstätigkeit zu kompensieren.

Daraus schlussfolgernd wären die mit der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten VE gemäß § 73 (4) BbgKVerf anteilig genehmigungspflichtig und die Haushaltssatzung 2018 der Stadt hätte nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfen (Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/ Spree Nr. 06 vom 02.02.2018).

Gemäß § 73 (2) BbgKVref sind VE nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Dieser Grundsatz wurde im beschriebenen Fall der Stadt Fürstenwalde/ Spree nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich fraglich ist auch, ob auf Grund der bekannten Haushaltssituation der Stadt und der bereits bestehenden Verbindlichkeiten weitere Kreditgenehmigungen erteilt werden könnten.

Um sich eine endgültige Meinung zum angesprochenen Sachverhalt bilden zu können, bitte ich um Vorlage einer zeitnahen Stellungnahme hierzu.

Freundliche Grüße



Rolf Lindemann  
Landrat